

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

ausschließlich per E-Mail an

- Jugendamtsleitungen
- Geschäftsstelle Kommunale Landesverbände
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Kinderschutz-Zentren SH
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband SH
- Landesjugendring SH
- Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung SH e.V.
- Deutsches Jugendherbergswerk LV Nordmark

Aktuelle Informationen zu

- 1. Änderungen für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit**
- 2. Angebote der Kinder- und Jugendberholung**

11. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Situation im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus verbessert sich in Schleswig-Holstein zunehmend. Mit der letzten Fachinformation zur Landesverordnung vom 31. Mai hatten wir Ihnen das Veranstaltungsstufenkonzept der Landesregierung zugesendet, dass nun weitere Öffnungen zum 14. Juni 2021 vorsieht.

Wie gewohnt will ich Ihnen diese für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Folgenden darstellen:

- 1. Änderungen für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit**

Mit der neuen Landesverordnung werden für die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit weitere Öffnungsschritte getätigt. Dies betrifft vor allem Träger und Einrichtungen mit Angeboten der Jugendverbandsarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes.

Folgende Punkte sind ab dem 14. Juni 2021 zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich gelten für **Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit** die Vorgaben für Veranstaltungen der §§ 5 bis 5c in der Landesverordnung.
- Präsenzveranstaltungen, die in Gruppenkonstellationen durchgeführt werden, unterliegen den Regelungen einer Veranstaltung mit Gruppenaktivität. Das bedeutet, dass **Angebote in Innenräumen mit bis zu 125 Personen und außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 250 Personen** möglich sind.
- Im Interesse der breiten Teilnahmeermöglichung und aufgrund des Umstandes, dass schulpflichtige Kinder bereits aufgrund der Regelungen der Schulen-Coronaverordnung regelmäßig getestet werden, wird die **allgemeine Testverpflichtung des § 5 Abs. 3 nicht als erforderlich angesehen**. Bei Gruppen von mehr als zehn Erwachsenen (ab 18 Jahren) oder mehr als 25 minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb eines geschlossenen Raumes ist allerdings die Teilnahme vom Vorliegen eines maximal 24 Stunden alten Tests abhängig. Bei einer gemischten Gruppe mit Erwachsenen und minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind ebenfalls Testpflichten gegeben, soweit mehr als 10 Erwachsene oder mehr als 25 Minderjährige insgesamt teilnehmen. Soweit eine dieser Testanforderungen gegeben ist, gilt diese für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- **Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmenden sowie Betreuende und/ oder Kursleitende eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen**. Die Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.
- Unabhängig davon, ob das Angebot in Innenräumen oder im Freien stattfindet, haben die Träger der Angebote ein **Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten** zu erheben. Dabei sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift und soweit vorhanden Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben. Diese Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Erhebungsdatum aufzubewahren.
- Aktivitäten wie z.B. **Jugendbildungsveranstaltungen** (z.B. Juleica-Kurse) können in Präsenz stattfinden. Für sie gelten nachfolgende Regelungen:
Aktivitäten mit gleichbleibendem Kreis von Teilnehmenden ohne feste Sitzplätze sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 125 Personen und im Freien mit bis zu 250 Personen zulässig. Bei Gruppen von mehr als zehn Erwachsenen (ab 18 Jahren) oder mehr als 25 minderjährigen Teilnehmenden innerhalb eines geschlossenen Raumes ist die Teilnahme vom Vorliegen eines maximal 24 Stunden alten Tests abhängig. **Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden muss nicht immer zwingend eingehalten werden – insbesondere ist Kleingruppenarbeit möglich. Kleingruppen bis zu 10 Personen (nach Maßgabe des § 2 Abs. 4) dürfen beispielsweise gemeinsam an einem Tisch arbeiten, speisen oder gemeinsam in Gemeinschaftsräumen nächtigen**. Ein Hygienekonzept muss erstellt werden, bei dem sich die Verantwortlichen grundlegend Gedanken über die Arbeitsformen und Angebote machen müssen, welche der pädagogischen Arbeit und dem Infektionsschutz gerecht werden. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden wie bei anderen Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben. Bei der gleichzeitigen Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern wo immer möglich einzuhalten.

- Bei Veranstaltungen, die den Charakter einer Sitzung haben, sind die Teilnahmegrenzen nach § 5c ausschlaggebend. Innerhalb geschlossener Räume darf eine Teilnehmezahl von 500 Personen, außerhalb geschlossener Räume eine Teilnehmezahl von 1.000 Personen nicht überschritten werden. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung. Sie kann abgenommen werden, sobald sich die Teilnehmenden an ihren festen Sitzplätzen befinden. Das Abstandsgebot gilt für Teilnehmende auf Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstaltende gewährleistet, dass
 - nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
 - die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jedem Teilnehmenden nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen besetzt sind und
 - alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Außerdem ist ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind wie bei anderen Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben.

2. Angebote der Kinder- und Jugendberholung und ähnliche Jugendfreizeitangebote

Die Angebote der Kinder- und Jugendberholung und ähnliche Jugendfreizeitangebote werden in § 16 Absatz 2 gesondert geregelt. In diesem Rahmen sind Zusammenkünfte und Aktivitäten in Gruppen von bis zu 125 Teilnehmenden (exklusive Betreuungskräfte) zulässig. Die Angebote sollen in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Die Betreuung der Gruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Hinsichtlich der Maskenpflicht wurde eine Neuregelung für diesen Bereich mit aufgenommen. **Im Rahmen von ein- oder mehrtägigen Ferienmaßnahmen sind solange keine Maskenpflichten gegeben, wie die Gruppe ohne Außenkontakte agiert** und keine gesonderten Maskenpflichten aus anderen Vorschriften hinzutreten (z.B. ÖPNV, Museum, Freizeitpark, etc.).

Die entsprechenden Konzepte des Veranstalters ergänzen die Konzepte und Anforderungen des jeweiligen Beherbergungsbetriebes nach § 17, in dem die Reisegruppe bzw. mehrere Reisegruppen untergebracht sind. Weil zur Veranstaltung auch die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben gehört, dürfen alle Teilnehmenden auch in einem Raum übernachten. **Die Testverpflichtungen nach § 17 Nummern 3 und 4 sind dabei durch den Veranstalter zu beachten und für die Gruppe sicherzustellen.**

Ich hoffe, dass auch diese Fachinformation des Landesjugendamtes wieder hilfreich für Ihre tägliche Arbeit ist. Selbstverständlich steht das Landesjugendamt Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Anfragen, die über die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen oder diese nicht betreffen, richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse Buengerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de.

Die jeweils aktuelle Landesverordnung und Erlasse finden Sie [hier](#). In der Anlage sende ich Ihnen nochmals das aktuelle Veranstaltungsstufenkonzept zu, welches die kommenden Öffnungsschritte darstellt.

Mit der erneuten Ausweitung der Anzahl der Teilnehmenden bin ich zuversichtlich, dass der Sommer vor allem für Kinder und Jugendliche noch zahlreiche positive Erlebnisse für sie bereithält und die zurückliegenden besonders belastenden Monate ein Stückweit in gesunde Vergessenheit geraten.

Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen und notwendigen Anpassungen weiter auf dem Laufenden halten.

Herzlichen Dank und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter des Landesjugendamtes

Anlage: Veranstaltungsstufenkonzept des Landes